

RS OGH 1952/11/5 2Ob827/52, 1Ob249/02b, 3Ob44/11h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1952

Norm

ABGB §613

AußStrG §174 Abs2 Z3 B

AußStrG 2005 §164

Rechtssatz

Ist die Abhandlung durchgeführt worden, ohne dass auf die Anordnung einer Substitution Bedacht genommen wurde, und ist die Einantwortung ohne jede Beschränkung durch eine Substitution rechtskräftig durchgeführt und das Eigentumsrecht des Instituten ohne Beschränkung durch das Substitutionsband einverlebt worden, so ist die Abhandlung endgültig beendet. Es fehlt an der Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Abhandlung und es kann auch eine Substitutionsabhandlung mangels ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nicht stattfinden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 827/52

Entscheidungstext OGH 05.11.1952 2 Ob 827/52

SZ 25/293

- 1 Ob 249/02b

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 249/02b

Vgl auch; Beisatz: Der Mantelbeschluss hat gemäß §174 Abs2 Z3 AußStrG als unabdingbares Erfordernis der "Einantwortungsverordnung" die Beschränkung der Erbin durch die fideikommissarische Substitution zu enthalten. (T1)

- 3 Ob 44/11h

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 44/11h

Auch; Bem: Das gilt auch für das AußStrG 2005. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0008345

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at